

# Revidierte ASA-Richtlinie: **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz effizient und einfach umgesetzt.**



Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

1

## Der Inhalt im Überblick.

- **Ausgangslage**  
Zahlen, Fakten, Rahmenbedingungen
- **Umsetzung**  
vereinfachte Kategorien
- **Überbetriebliche Lösungen**  
„Königsweg“ Branchenlösung
- **Folgen**  
mögliche rechtliche Konsequenzen
- **Praxistransfer**  
Von der Theorie in die Praxis

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

2

Seit 1. Februar 2007 gilt die revidierte Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit – kurz: die ASA-Richtlinie. Diese praxisorientierte Weiterentwicklung sorgt für erhebliche administrative Erleichterungen und unterstützt Betriebe wirksam bei der effizienten Umsetzung von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmassnahmen.

In der folgenden Präsentation wird dargelegt,

- wie sich die Lage heute gestaltet – warum Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz alle etwas angehen,
- in welche Kategorien Unternehmen nach der revidierten ASA-Richtlinie eingeteilt werden, und wie gerade kleine Unternehmen administrativ entlastet werden,
- welche überbetrieblichen Lösungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz es gibt,
- welchen Nutzen die Umsetzung, und welche rechtlichen Folgen die Nichtbeachtung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach sich ziehen kann,
- und wie ein Weg von der Theorie in die Praxis gefunden wird, so dass Unternehmen von einem griffigen Präventionskonzept profitieren können.

## Jeder Berufsunfall ist einer zuviel.

- 257 000 Berufsunfälle pro Jahr
- über 1000 Berufsunfälle pro Tag
- 3600 Berufskrankheiten/Jahr

Details unter: [www.unfallstatistik.ch](http://www.unfallstatistik.ch)

Jeder schwere Unfall, jede arbeitsbedingte Krankheit ist eine menschliche Belastung. Daneben entstehen Probleme im Betrieb: Der verunfallte oder erkrankte Mitarbeitende fehlt an allen Ecken und Enden.

257 000 Berufsunfälle im Jahr – über 1000 Berufsunfälle pro Tag sind eindeutig zuviel.

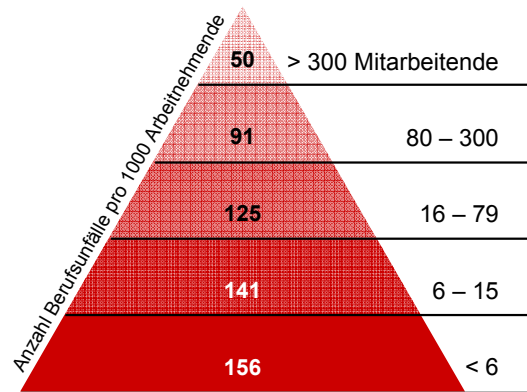
Die revidierte ASA-Richtlinie soll dafür sorgen, dass diese Zahlen und die Unfallschwere sinken.

Weitere aktuelle Zahlen und Informationen können unter [www.unfallstatistik.ch](http://www.unfallstatistik.ch) abgerufen werden.

## KMU sind besonders betroffen.

- Höhere Unfallhäufigkeit bei KMU
- Arbeitnehmende müssen gleichen Schutz geniessen

Quelle: Suva



Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

4

Betrachtet man die Häufigkeit von Betriebsunfällen, so passieren rein numerisch gesehen in Grossbetrieben mehr Unfälle. Im Quervergleich – bezogen auf die Vergleichsgrösse pro 1000 Mitarbeitende – sieht man jedoch: Während in Grossbetrieben (über 300 MA) rund 50 Unfälle vorkommen, sind dies in Kleinbetrieben (unter 6 MA) 156 – also dreimal so viele.

Klar ist: Jeder Arbeitnehmende verdient den gleichen Schutz – egal ob er bei einem internationalen Grosskonzern arbeitet oder bei einer Kleinstfirma. Deswegen sind die Arbeitgeber verpflichtet, ihre Verantwortung wahrzunehmen und die wichtigsten Anforderungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu erfüllen. Die revidierte ASA-Richtlinie bietet Hand dazu.

## Berufsunfälle kommen uns alle teuer zu stehen.

- Jährliche volkswirtschaftliche Kosten für Berufsunfälle und -krankheiten: ca. CHF 4.5 Mrd. (Schätzung)

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

5

### Schätzung

Berufsunfälle und Berufskrankheiten verursachen jährlich Kosten von rund 4.5 Milliarden Franken.

KOSTENARTEN	IN MIO. CHF	IN PROZENT
Produktionsausfallkosten	8'040	53.3
Während Heilverfahren bzw. Arbeitsabwesenheit	2'740	18.2
Wegen verlorener Erwerbsjahre infolge Invalidität	1'790	11.9
Wegen verlorener Erwerbsjahre infolge Tod	740	4.9
Auf den anderen Produktionsstufen	2'705	17.9
Infolge Unfallmeldung und -abklärung sowie kurzfristiger Stilllegung des Produktionsapparates, entstanden bei nicht verunfallten Pers.	70	0.5
Faktorverbrauch	2'115	14.0
Durch Heil- und Pflegekosten (inkl. Spitalsubventionen)	1'345	8.9
Durch Integritätsentschädigungen	105	0.7
Durch Verwaltungsaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	565	3.7
Durch Aufwendungen anderer Versicherer für Regresserledigung Rechtsfolgekosten etc.	50	0.3
Durch Kosten der Polizei für Unfallaufnahme und Unfallrettung	50	0.3
Sachschäden	4'930	32.7
Durch Strassenverkehrsunfälle	1'725	11.4
Durch die übrigen Unfälle	3'205	21.3
Volkswirtschaftliche Kosten der Unfälle insgesamt	15'080	100.0
Direkte Kosten	4'300	28.5
Indirekte Kosten (inkl. Spitalsubventionen)	10'780	71.5
Aufteilung nach Versicherungszweigen		
BUV	4'830	32.0
NBUV	9'970	66.1
UVAL	280	1.9

(Quelle: Suva, Fünfjahresbericht, Unfallstatistik UVG 1998 - 2002)

## Kosten: Das kommt zusammen.

Direkte Kosten	<b>Versicherungsprämien</b>	- Lohnentschädigungen - Heilungskosten - Invalidenrenten - Hinterlassenenrenten							
	Indirekte Kosten ca. 2–5x direkte Kosten	<table border="1"> <tr> <td><b>Verlorene Zeit</b></td> <td>- des Verunfallten - seiner Mitarbeitenden - seiner Vorgesetzten</td> </tr> <tr> <td><b>Verlorene Produktion</b></td> <td>- entstandene Unruhe - Anhalten des Arbeitsvorganges - Störung des Produktionsablaufes</td> </tr> <tr> <td><b>Schäden an</b></td> <td>- Maschinen - Werkzeugen - Fabrikationseinrichtungen - Gebäuden (Explosion, Feuer, Wasser)</td> </tr> <tr> <td><b>Finanzielle Verluste</b></td> <td>- Überschreitung der Liefertermine - technische Gutachten - Gerichtskosten etc.</td> </tr> </table>	<b>Verlorene Zeit</b>	- des Verunfallten - seiner Mitarbeitenden - seiner Vorgesetzten	<b>Verlorene Produktion</b>	- entstandene Unruhe - Anhalten des Arbeitsvorganges - Störung des Produktionsablaufes	<b>Schäden an</b>	- Maschinen - Werkzeugen - Fabrikationseinrichtungen - Gebäuden (Explosion, Feuer, Wasser)	<b>Finanzielle Verluste</b>
<b>Verlorene Zeit</b>	- des Verunfallten - seiner Mitarbeitenden - seiner Vorgesetzten								
<b>Verlorene Produktion</b>	- entstandene Unruhe - Anhalten des Arbeitsvorganges - Störung des Produktionsablaufes								
<b>Schäden an</b>	- Maschinen - Werkzeugen - Fabrikationseinrichtungen - Gebäuden (Explosion, Feuer, Wasser)								
<b>Finanzielle Verluste</b>	- Überschreitung der Liefertermine - technische Gutachten - Gerichtskosten etc.								
<table border="1"> <tr> <td>Ausgangslage</td> <td>Umsetzung</td> <td>Überbetriebliche Lösungen</td> <td>Folgen</td> <td>Praxistransfer</td> <td>6</td> </tr> </table>			Ausgangslage	Umsetzung	Überbetriebliche Lösungen	Folgen	Praxistransfer	6	
Ausgangslage	Umsetzung	Überbetriebliche Lösungen	Folgen	Praxistransfer	6				

Unfälle und arbeitsbedingte Krankheiten wiegen nicht nur für den Betroffenen schwer: Durch den Ausfall kommt es zu Engpässen, Terminproblemen, vielleicht zum Verlust von Aufträgen. Neben den direkten Kosten, die durch Unfall und Krankheit entstehen, fallen folglich auch indirekte Kosten an: Diese Kosten durch Zeitverlust, Produktionsausfälle, Auftragsverluste, Schäden an der Infrastruktur, Gerichtskosten etc. fallen umso schwerer ins Gewicht: Sie sind zwei- bis fünfmal so hoch wie die direkten Kosten.

### Direkte Kosten (1/3)

- Versicherungsprämien
- Lohnentschädigungen
- Heilungskosten
- Invaliden- und Hinterlassenenrenten

### 2–5x so hoch: indirekte Kosten (2/3)

- Verlorene Zeit der Verunfallten, Mitarbeitenden, Vorgesetzten
- Produktionsausfälle durch Unruhe, Arbeitsunterbruch
- Schäden an Maschinen, Werkzeug, Einrichtung, Gebäuden
- Verluste durch Überschreitung der Liefertermine, technische Gutachten, Gerichtskosten

Die Kosten lassen sich ableiten, d.h. aus den Berufsunfall-/Berufskrankheits-Zahlen berechnen.

## Kosten pro Fall.

- Kosten\* pro Abwesenheitstag und Person: CHF 600.– bis 1000.–
- Kosten\* pro Unfall: rund CHF 12 000.–

\* Betriebswirtschaftliche Kosten

Die Kosten pro Abwesenheitstag basieren auf einer Schätzung der Suva und berücksichtigen insbesondere Lohnkosten, Produktionsausfall, Lohnnebenkosten, höhere Versicherungsprämien, administrative Umtriebe usw.

Diese Kosten bezahlen die Unternehmen zum Teil direkt, zum Teil über Versicherungsprämien. Die Kosten pro Abwesenheitstag variieren je nach Branche stark.

Beispiele:

- Nahrungs- und Genussmittel: CHF 600.–
- Holz: CHF 700.–
- Metall: CHF 750.–
- Bauwesen, Waldwirtschaft: CHF 850.–
- Chemie: CHF 1'000.–

## Unternehmen sind zur Prävention verpflichtet.

Allgemeine Pflichten gemäss UVG, VUV und ArG, ArGV3:

### Arbeitgeber

- ermitteln Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden.
- treffen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik.
- instruieren die Mitarbeitenden.
- überprüfen regelmässig die getroffenen Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen.

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

8

Allein diese Zahlen zeigen schon deutlich, dass sich die Investition in Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz nicht nur aus menschlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen eindeutig auszahlt. Darüber hinaus sind die Pflichten der Arbeitgeber im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) und im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel festgelegt (ArG).

Dazu müssen Arbeitgeber die Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden ermitteln, entsprechende Schutzmassnahmen und Anordnungen treffen und diese regelmässig überprüfen. Sie instruieren ihre Mitarbeitenden.

Es besteht also nicht einfach nur ein Handlungsbedarf, sondern auch ein Handlungszwang.



## Sicherheit macht sich bezahlt.

### Unternehmen

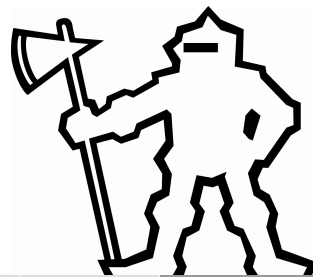
- verhindern menschliches Leid.
- profitieren von stabileren Versicherungsprämien.
- sparen direkte und indirekte Unfallkosten für Ausfallstunden.
- vermeiden Haftpflichtansprüche oder strafrechtliche Folgen.

Hinterher ist man meist klüger: Wie leicht hätte man diesen Arbeitsunfall, diese berufsbedingten Gesundheitsschäden verhindern können! Eine systematische Prävention macht sich bezahlt: Firmen profitieren von stabileren Versicherungsprämien und vermeiden direkte und indirekte Unfallkosten für Ausfallstunden, Haftpflichtansprüche oder gar strafrechtliche Folgen. Denn bereits seit dem Jahr 2000 ist der Aufbau eines betrieblichen Sicherheitssystems obligatorisch – und durch die nun revidierte ASA-Richtlinie ist die Umsetzung einfacher denn je.

Ja, Sicherheit macht sich bezahlt!

## Umsetzung.

So wird's gemacht!



## Die revidierte ASA-Richtlinie: ein Schritt nach vorn.

- pointiert und klar
- konkret und praxisorientiert
- vereinfacht zugunsten einer effizienten, leicht umsetzbaren Prävention

**Sichere, gesunde Arbeitsplätze bleiben  
das oberste Ziel.**

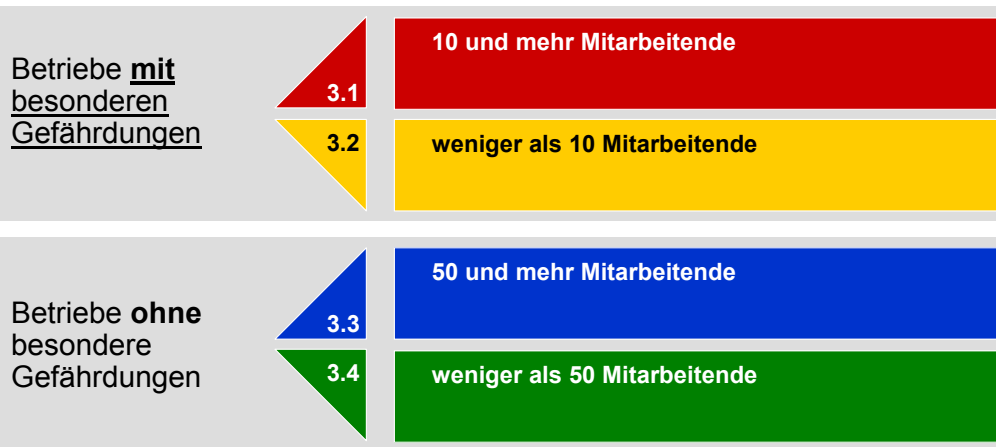
Nach zehn Jahren wurde die Richtlinie auf der Basis von praktischen Erfahrungen überprüft und optimiert, so dass sie eine effizientere Unfallprävention und einen besseren Gesundheitsschutz ermöglicht.

Seit 1. Februar 2007 gilt die revidierte ASA-Richtlinie. EKAS, Arbeitsinspektorate, SECO, Suva und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen haben die Bestimmungen gemeinsam weiterentwickelt:

Jetzt werden Betrieben Einstieg und Weiterentwicklung der Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erleichtert; kleinere Betriebe profitieren von administrativen Entlastungen.

Die Neufassung bestätigt das bisherige Engagement der einzelnen Betriebe und der Trägerschaften von überbetrieblichen Lösungen. Übersichtlicher gestaltet und eindeutiger formuliert als zuvor erleichtert sie Unternehmen den Einstieg und die Weiterentwicklung ihrer Präventionskonzepte.

## Vereinfachte Einteilung in 4 Kategorien.



Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

12

Abhängig von ihrer Mitarbeiterzahl und dem Vorhandensein „besonderer Gefährdungen“ werden Unternehmen in vier klar definierte Kategorien eingeteilt.

Zunächst wird unterschieden in Betriebe mit oder ohne besondere Gefährdungen. Und dann kommt es auf die Mitarbeiterzahl an. Diese beiden Faktoren sind bestimmend für den Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit und für den Nachweis der getroffenen Massnahmen.

Als Faustregel lässt sich sagen, dass Betriebe mit einem Nettoprämienatz der Berufsunfallversicherung von 0,5% und mehr der Lohnsumme in der Regel besondere Gefährdungen aufweisen.

Massgebend für die Beizugspflicht ist das Vorliegen von besonderen Gefährdungen gemäss der Liste der besonderen Gefährdungen im Anhang 1 der ASA-Richtlinie.

## Betriebe mit „besonderen Gefährdungen“.

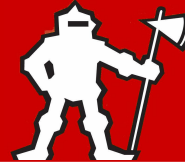
Besondere Gefährdungen, deren Erkennung und Beurteilung spezielle Kenntnisse oder Untersuchungsmittel erfordern:

- besondere Arbeitsplatzverhältnisse
- Brand- und Explosionsgefährdungen
- Chemische und biologische Einwirkungen
- Physikalische Einwirkungen

Die besonderen Gefährdungen sind in der Liste Anhang 1 abschliessend aufgeführt.

Gefährdungen, deren sichere Erkennung und Beurteilung spezielle Kenntnisse voraussetzen oder spezielle Untersuchungsmittel erfordern, werden als „besondere Gefährdungen“ bezeichnet. Die besonderen Gefährdungen sind in Anhang 1 der ASA-Richtlinie detailliert aufgeführt. Es sind dies vor allem besondere Arbeitsplatzverhältnisse, Brand- und Explosionsgefährdungen, chemische, biologische und physikalische Einwirkungen.

Die EKAS überprüft diese Liste regelmässig, passt sie neuen Erkenntnissen an und kommuniziert die Ergebnisse unter anderem über ihre Website. Als Faustregel lässt sich sagen, dass Betriebe mit einem Nettoprämiensatz der Berufsunfallversicherung von 0.5% und mehr der Lohnsumme in der Regel besondere Gefährdungen aufweisen.



## Betriebe Kategorie 3.1.

### 3.1

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der 10 Mitarbeitende oder mehr beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen nach. Er regelt zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Diese Organisation ist nachzuweisen.

3.1 3.2 3.3 3.4

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

14

Betriebe mit besonderen Gefährdungen und 10 oder mehr Mitarbeitenden weisen Organisation und getroffene Massnahmen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach. Dazu müssen sie Spezialisten beiziehen, wenn im Betrieb das erforderliche Fachwissen fehlt.

Ein Sicherheitskonzept ist zu erstellen (10-Punkte).

## Nachweis des Beizugs. Nachweis der getroffenen Massnahmen. Nachweis der Organisation.



- Umsetzung von Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen

oder:

- direkter Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit
- Umsetzung technischer Massnahmen, Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen
- Bescheinigung von Berufs-, Aus- und Weiterbildungen
- Regelungen von Zuständigkeiten und Abläufen

3.1 3.2 3.3 3.4

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

15

Der Nachweis des Beizugs, der getroffenen Massnahmen und der Organisation wird erbracht durch:

- die Umsetzung von Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen, wobei in den meisten Fällen eine Branchenlösung ideal ist.

oder durch die Umsetzung einer Individuallösung:

- den direkten Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit,
- das Vorhandensein technischer Massnahmen, persönlicher Schutzausrüstungen sowie notwendiger Sicherheitsschilder (Warn-, Not- und Sicherheitszeichen),
- Bescheinigungen (z.B. Zeugnisse, Meisterprüfungen, Kursatteste) über Berufs-, Aus- und Weiterbildungen und
- Regelungen von Zuständigkeiten und Abläufen.

## Betriebe Kategorie 3.2.



### 3.2

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln nach.

3.1 3.2 3.3 3.4

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

16

Betriebe mit besonderen Gefährdungen unter 10 Mitarbeitenden weisen getroffene Massnahmen mit einfachen Mitteln nach.



## Nachweis des Beizugs. Nachweis der getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln.



- Umsetzung von Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen.

oder

- Belege für getroffene Massnahmen
- Protokolle
- Schulungsunterlagen
- Ausfüllen von Checklisten der ASA-Spezialisten
- mündliche Auskünfte

3.1 3.2 3.3 3.4

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

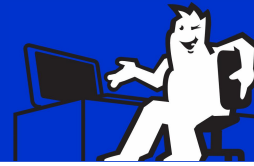
Praxistransfer

17

Für Betriebe mit besonderen Gefährdungen und weniger als 10 Mitarbeitende reicht es aus, anhand von ausgefüllten Checklisten, Belegen, Protokollen, Schulungsunterlagen, gegebenenfalls mündlichen Auskünften glaubhaft darzustellen, dass konkrete Massnahmen getroffen worden sind.

Fehlt im Betrieb das erforderliche Fachwissen, müssen Spezialisten hinzugezogen werden. In den meisten Fällen empfiehlt sich auch hier der Anschluss an eine Branchenlösung.

## Betriebe Kategorie 3.3.



**3.3**

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb keine besonderen Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der 50 Mitarbeitende oder mehr beschäftigt, regelt zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Diese Organisation ist nachzuweisen.

3.1 3.2 3.3 3.4

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

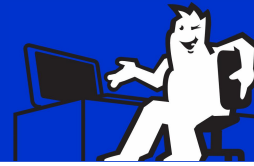
Folgen

Praxistransfer

18

Betriebe ohne besondere Gefährdungen mit 50 oder mehr Mitarbeitenden weisen Organisation und Massnahmen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach. Sie regeln zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

## Nachweis der Organisation.



- Erfüllung der Grundanforderungen gemäss VUV und ArGV3
- Regelung der Zuständigkeiten
- Definition der Abläufe betreffend Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz

3.1 3.2 3.3 3.4

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

19

Wer in seinem Betrieb keine besonderen Gefährdungen aufweist, muss nachweisen können, dass er die Grundanforderungen der VUV und ArGV3 erfüllt. Die Zuständigkeiten bezüglich Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz sind zu regeln. Die Organisation ist nachzuweisen. Eine Systemdokumentation ist nicht erforderlich. Ein Nachweis mit einfachen Mitteln empfiehlt sich dennoch.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) gelten grundsätzlich für sämtliche Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen. Dies gilt auch für die Bestimmungen über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitsicherheit. Die Betriebe müssen Spezialisten beiziehen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Diese Richtlinie der EKAS konkretisiert die Beizugspflicht, sie verändert den Geltungsbereich der VUV nicht.

Im Rahmen der allgemeinen Pflichten (Art. 3–10 VUV<sup>1</sup> und Art. 3–9 ArGV3<sup>2</sup>) ermitteln alle Arbeitgeber die in ihren Betrieben auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik.

Der Arbeitgeber hat die getroffenen Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen regelmässig zu überprüfen, insbesondere bei betrieblichen Veränderungen.

1) VUV: Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

2) ArGV3: Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

## Betriebe Kategorie 3.4.



### 3.4

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb keine besonderen Gefährdungen gemäss Anhang 1 auftreten und der weniger als 50 Mitarbeitende beschäftigt, hat die allgemeinen Pflichten gemäss Art. 3–10 VUV zu erfüllen.

3.1 3.2 3.3 3.4

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

20

Betriebe ohne besondere Gefährdungen mit weniger als 50 Mitarbeitenden werden zwar von der Bezugs- und der Nachweispflicht ausgenommen, jedoch müssen die allgemeinen Pflichten gemäss Art. 3 – 10 VUV erfüllt werden.

Siehe nächste Folie!

## Grundanforderungen erfüllen.



- Erfüllung der Grundanforderungen gemäss VUV und ArGV3
- Hilfsmittel: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für KMU-Betriebe des Dienstleistungssektors (EKAS 6233) inkl. Schulungsmodule ([www.ekas.ch/ASA](http://www.ekas.ch/ASA))

3.1 3.2 3.3 3.4

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

21

Diese Betriebe haben die allgemeinen Pflichten gemäss der Verordnung über die Unfallverhütung zu erfüllen, hierfür aber keine Systemdokumentation mehr zu erstellen. Ein Nachweis der getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln empfiehlt sich dennoch. Hilfsmittel hierzu bietet die EKAS z.B. unter [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch). Online gibt es verschiedene Schulungsmodule zu Gefahrenermittlung und Massnahmen rund um Gebäude, Arbeitsplatz, Verhalten und vieles mehr.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) gelten grundsätzlich für sämtliche Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen. Dies gilt auch für die Bestimmungen über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Die Betriebe müssen Spezialisten beiziehen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Diese Richtlinie der EKAS konkretisiert die Beizugspflicht, sie verändert den Geltungsbereich der VUV nicht.

Im Rahmen der allgemeinen Pflichten (Art. 3–10 VUV<sup>1</sup> und Art. 3–9 ArGV3<sup>2</sup>) ermitteln alle Arbeitgeber die in ihren Betrieben auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik.

Der Arbeitgeber hat die getroffenen Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen regelmässig zu überprüfen, insbesondere bei betrieblichen Veränderungen.

1) VUV: Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

2) ArGV3: Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

## Überbetriebliche Lösungen.

Der Königsweg.



## Wege zu einem griffigen Sicherheitskonzept.

- 76 Branchenlösungen
- 15 Betriebsgruppenlösungen
- 16 Modelllösungen

oder:

- individuelle Lösung

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

23

Die Betriebe können ein individuelles Sicherheitssystem entwickeln, das sich an den betriebsspezifischen Bedürfnissen orientiert. Dies setzt voraus, dass der Betrieb externe Spezialisten der Arbeitsicherheit beizieht oder sich selbst das nötige Arbeitsicherheitswissen aneignet.

Anstelle einer individuellen Umsetzung der Bezugspflicht hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, eine durch die EKAS genehmigte Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösung zu wählen. Insgesamt gibt es 100 solcher Lösungen.

Eine Branchenlösung stellt den Unternehmen ein branchenspezifisches Sicherheitssystem, ein Handbuch und Checklisten zur Verfügung, eröffnet Zugang zu Spezialisten der Arbeitsicherheit und bietet Schulungen sowie weitere Dienstleistungen. Als Beispiele können etwa der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) und der Schweizerische Bäcker- und Konditorenmeister-Verband (SBKV) genannt werden (siehe auch [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch)).

Betriebsgruppenlösungen sind vor allem für Grossunternehmen mit Zweigstellen an verschiedenen Standorten geeignet oder für Unternehmen, die gemeinsam eine lokale Stelle für Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz betreiben wollen. Als Beispiel kann die Lösung des Migros-Genossenschafts-Bunds, Direktion HRM – HR Services, Arbeitsicherheit/Gesundheitsschutz genannt werden (siehe auch [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch)).

Bei der Modelllösung übernimmt das Unternehmen von einer Beraterfirma ein Sicherheits- oder Qualitätssicherungssystem, in dem die Arbeitsicherheit- und Gesundheitsaspekte integriert sind (siehe auch [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch)).

Vorteile dieser überbetrieblichen Lösungen sind, dass die Trägerschaften

- überbetriebliche Aktivitäten unter Einbezug der Spezialisten der Arbeitsicherheit nachweisen,
- eine kontinuierliche Verbesserung sicherstellen,
- für die periodische Beurteilung der Wirkung dieser Aktivitäten und Verbesserungen sorgen und
- die Lösung auch Kleinstbetrieben anpassen.

## Die Branchenlösung bietet viele Vorteile.

- spart Zeit und Kosten
- branchenspezifisches Sicherheitssystem mit vielen Tools
- eröffnet Zugang zu Spezialisten der Arbeitssicherheit
- beinhaltet diverse Schulungsangebote
- vermittelt die neusten Erkenntnisse

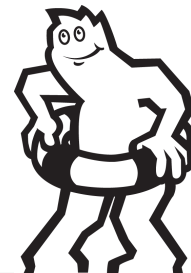
Die in Zusammenarbeit von Sozialpartnern und Spezialisten der Arbeitssicherheit entwickelten Branchenlösungen empfehlen sich nach wie vor als zeit- und kostensparender Weg für die meisten KMU. Die Unternehmen bekommen ein branchenspezifisches Sicherheitssystem (Handbuch), Checklisten, Zugang zu Spezialisten der Arbeitssicherheit, Schulungen und weitere Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die sie im eigenen Unternehmen anwenden.

Diese Vorteile gelten selbstverständlich auch für Betriebsgruppenlösungen.



## Folgen.

Nichts riskieren.



## Auf Nummer sicher gehen.

- Verfolgt der Arbeitgeber die Richtlinien, so wird vermutet, dass er seiner Verpflichtung zum Beizug von Spezialisten der Arbeitsicherheit nachgekommen ist.
- Kommt ein Betrieb den Anforderungen dieser Richtlinie nicht nach und kann er zudem nicht nachweisen, dass er die Schutzziele mit anderen Massnahmen erreicht, verfügt das Durchführungsorgan die erforderlichen Massnahmen gemäss Artikel 11c VUV.

Quelle: VUV 11b | Richtlinie Ziffer 7

Ausgangslage

Umsetzung

Überbetriebliche Lösungen

Folgen

Praxistransfer

26

- Die Vermutung ergibt sich aus Art. 11b Abs. 2 VUV.
- Die Vermutung bedeutet, dass die Kontrollorgane belegen müssen, dass die Anforderungen zum Beizug von Spezialisten trotz der vom Arbeitgeber geltend gemachten Befolgung der Richtlinie nicht erfüllt werden.
- Art. 11b Abs. 3 VUV lässt explizit eine Abweichung von der Richtlinie zu, verlangt aber vom Arbeitgeber den Nachweis, dass der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden sowie ihre Sicherheit auf andere, gleichwertige Weise gewährleistet wird.
- Der Aufwand dieses Nachweises ist in der Regel höher als bei einer Befolgung der Richtlinie.

## Vorschriftsverletzung wird geahndet.

Bei Verletzung der Vorschriften über Arbeitsicherheit:

- Verfügung eines Durchführungsorgans, Art. 64 VUV (Anordnungen)
- administrative Massnahmen / Vollstreckung
  - Prämienhöhung, Art. 66 VUV
  - Unmittelbarer Zwang, Art. 67 VUV
  - Ersatzvornahme, Art. 67 VUV
  - Strafanzeige, Art. 112, 113 UVG
- Strafbestimmungen, Art. 112, 113 UVG

Betriebe, die ihre gesetzlichen Pflichten zum Schutz ihrer Mitarbeitenden nicht erfüllen, riskieren nicht nur wirtschaftliche Verluste, sondern auch Anordnungen durch Durchführungsorgane sowie die Anwendung von administrativen Massnahmen. Diese können von Prämienhöhungen bis zu einer Strafanzeige reichen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Unfallverhütungsvorschriften durch einen Arbeitgeber ist gemäss Art. 112 UVG strafbar.

## Risiko zahlt sich nicht aus.

Bei einem Unfall ohne getroffene Sicherheitsmassnahmen muss mit Folgendem gerechnet werden:

- Rückgriff auf den Arbeitgeber durch Sozialversicherung (Art. 72 ATSG – Schadenersatz / Geldbetrag)
- Haftpflicht gegenüber Verunfallten und Geschädigten (Schadenersatz / Geldbetrag)
- Strafrechtliche Verfolgung – Strafmassnahmen (Freiheits- und/oder Geldstrafe mit Eintrag ins Strafregister)

Die Rückgriffsmöglichkeiten des Sozialversicherers beschränken sich auf Fälle mit Absicht oder Grobfahrlässigkeit (Art. 75 ATSG).

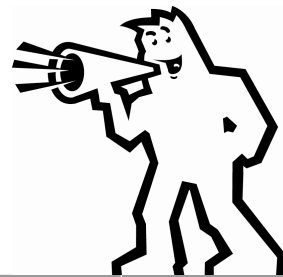
In Haftpflichtfällen genügt einfache Fahrlässigkeit.

Bei schwereren Unfällen wird in der Regel untersucht, ob ein Fall fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung vorliegt.

Die Abklärung erfolgt von Amtes wegen, bei leichter Körperverletzung erst auf Strafantrag der verletzten Person.

## Praxistransfer.

Von der Theorie in den Betrieb.



## Die nächsten 3 Schritte.

**Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung:**  
Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bei der Arbeit?

**Sicherheitssystem (z.B. Branchenlösung):**  
System zur dauerhaften Gewährleistung der Sicherheit

**Massnahmen, Kontrolle:**  
Konsequente Umsetzung der Schutzmassnahmen

Die Umsetzung der ASA-Richtlinie erfolgt in den drei, auf der Folie beschriebenen Schritten. Die Verantwortung kann nur wahrnehmen, wer die Gefährdungen kennt und ernst nimmt. Deshalb ist es unumgänglich, zuerst die Risiken der verschiedenen Arbeitsprozesse zu ermitteln und zu beurteilen. Für diese Aufgabe sind in der Regel Fachkenntnisse nötig. Wenn der Betrieb selber nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, sind Spezialisten beizuziehen.

### Systemorientierte Prävention

Systemorientierte Prävention geht über die Behebung eines einmal erkannten Mangels (z.B. fehlendes Geländer) hinaus und hat zum Ziel, die Wiederholung oder Entstehung eines ähnlichen Mangels im gesamten Betrieb nachhaltig zu verhindern. Es handelt sich daher in der Regel um eine Kombination von technischen, organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen (z.B. Beschaffung von Arbeitsmitteln, regelmässige Arbeitsplatzkontrolle, Instruktion und Einbezug der Mitarbeitenden usw.) auf der Basis einer Ursachenanalyse. Systemorientierte Massnahmen sind Voraussetzung für die stetige Entwicklung der unternehmensbezogenen Sicherheitskultur.

## Hilfsmittel, Tools und Tipps.

# www.ekas.ch

Hilfsmittel für die ASA-Umsetzung: Unter [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch) finden Sie Schulungsmodule, Folder, die ASA-Richtlinie als Download und vieles mehr.

Unter [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch) finden Sie zudem weitere Informationsmittel, Adressen von ASA-Spezialisten, Fachartikel, weiterführende Links und Downloads. Ein nützliches und sehr gefragtes Instrument sind auch die über 100 Suva-Checklisten zur Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung. Mit ihnen lassen sich die wichtigsten Sicherheitsaspekte zum jeweiligen Thema überprüfen. Zugleich enthalten die Checklisten auch Hinweise auf gängige Schutzmassnahmen sowie ein Planungsformular. Mit diesem können Sicherheitsmängel systematisch behoben werden. Die ausgefüllte Checkliste dient schliesslich auch der Dokumentation.

Die Informationsmittel auf einen Blick:

- ASA-Richtlinie
  - Checklisten
  - Schulungsmodule
  - Verzeichnis der Überbetrieblichen Lösungen und Spezialisten für Arbeitssicherheit
  - Wegleitung durch die Arbeitssicherheit
  - Diverse Publikationen
  - EKAS-Mitteilungsblatt
- und vieles mehr...

## Aber sicher!

### Die revidierte ASA-Richtlinie – ein Schritt nach vorn:

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- mit Effizienz und wenig Administration.

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS und die an der Überarbeitung beteiligten Organisationen – Arbeitsinspektorate, SECO, Suva, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen – sind davon überzeugt, dass die revidierte ASA-Richtlinie auf grosse Akzeptanz stösst.

Mit den neuen Bestimmungen wird Unternehmen der Einstieg durch einen verringerten administrativen Aufwand erleichtert. Und sie profitieren durch die Umsetzung der ASA-Richtlinie von sicheren und gesunden Arbeitsplätzen, weniger Ausfallstunden, stabileren Versicherungsprämien und tieferen direkten und indirekten Kosten.



## Weitere Informationen.

### Kantonale Arbeitsinspektorate

- [www.arbeitsinspektorat.ch](http://www.arbeitsinspektorat.ch)

### SECO

- [www.arbeitsbedingungen.ch](http://www.arbeitsbedingungen.ch)

### Suva

- [www.suva.ch/asa](http://www.suva.ch/asa)

### Spezialisten der Arbeitssicherheit

- Liste unter: [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch)

Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder spezifische Fragen haben, dann stehen Ihnen auf der Homepage [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch) umfangreiche Materialien zur Verfügung. Sie können sich auch an die Arbeitsinspektorate, die SECO, die Suva oder direkt an die Spezialisten der Arbeitssicherheit wenden.

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

«Einen grossen Vorsprung im Leben hat, wer da schon handelt, wo die anderen noch reden.»

Zitat John F. Kennedy

